



16. Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 22. April 2023.

Artikel I

Die Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zu § 1 der Kostenordnung, wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3.1.2. erhält folgende Fassung:

3.1.2	Anerkennung von gesponserten Fortbildungsveranstaltungen und von Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern	100,00 bis	250,00
	Präsenzveranstaltungen oder Live-Onlineveranstaltungen (Kat. A, B, C, H)		
	Tagesveranstaltung		100,00
	Veranstaltung über zwei Tage		150,00
	Veranstaltung über drei Tage		200,00
	Veranstaltungen ab vier zusammenhängenden Tagen		250,00

b) Die Gebührenziffer 6 wie folgt neu gefasst:

6. **Ärztliche Stelle nach der Strahlenschutzverordnung*** €

* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

6.1	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 Strahlenschutzverordnung	50,00 bis	360,00
	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen		220,00

	Prüfung Spezialgeräte (Angio/Mammografie/HKL/DL)	250,00
	Prüfung Knochendichtemessgeräte	50,00
	Wiederholungsprüfung technischer Parameter	200,00
	Wiederholungsprüfung von Patientenaufnahmen	200,00
	Prüfung von C-Bögen	200,00
	Prüfung von Aufzeichnungen von Befundungsmonitoren je Monitor	15,00
	Prüfung von Patientenaufnahmen und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 17	140,00
	Prüfung des teleradiologischen Betriebes	100,00
6.2	Prüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach § 130 Absatz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung	250,00 bis 3.600,00
	Strahlentherapie	
	Grundgebühr je Einrichtung incl. einem Beschleuniger	3.000,00
	Gebühr je weiterem Beschleuniger	500,00
	Gebühr für die Prüfung von Orthovoltgeräten	1.500,00
	Nuklearmedizin	
	Gebühr je Kamera	670,00
	Prüfung Spezialgeräte (Bohrloch/Sonde/Aktivimeter)	220,00
	Zuschlag für Einrichtungen, die Therapie durchführen	1000,00
	Wiederholungsprüfung nur technischer Teil	150,00
	Wiederholungsprüfung nur medizinischer Teil	150,00

c) Die Gebührenziffern 7.2.2, 7.2.4 und 7.2.5 erhalten folgende Fassung:

7.2.2	Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1	200,00 bis	1.000,00
7.2.4	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 50 Absatz 1	100,00 bis	500,00
7.2.5	Bescheinigung der Kenntnisse nach § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1		70,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 22. April.2023 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.04.2023

gezeichnet

Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer

Präsident